

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2026

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Göppingen 2026

- I. Aufgrund von §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 23.07.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR
1. Ergebnishaushalt			
1.1 Ordentliche Erträge	222.413.723	-17.120.000	205.293.723
1.2 Ordentliche Aufwendungen	-246.174.314	+550.000	-245.624.314
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-23.760.591	-16.570.000	-40.330.591
1.4 Außerordentliche Erträge	2.107.395	0	2.107.395
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	-900.000	0	-900.000
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	1.207.395	0	1.207.395
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-22.553.195	-16.570.000	-39.123.195
2. Finanzhaushalt			

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	219.086.783	-17.120.000	201.966.783
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-232.786.202	+550.000	-232.236.202
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-13.699.419	-16.570.000	-30.269.419
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	18.195.327	0	18.195.327
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-50.748.630	0	-50.748.630
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelübersc huss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-32.553.303	0	-32.553.303
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüber- schuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-46.252.722	-16.570.000	-62.822.722
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	33.000.000	0	33.000.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-2.700.000	0	-2.700.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelübersc huss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	30.300.000	0	30.300.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittel- bestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-15.952.722	-16.570.000	-32.522.722

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen [sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden] (Kreditermächtigung) wird wie bisher auf

32.500.000 EUR

festgesetzt.

Davon für die Ablösung von inneren Darlehen wie bisher

0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**), wird wie bisher auf **46.052.500 EUR** festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der **Kassenkredite** von **50.000.000 EUR** wird nicht verändert.

§ 5 Steuersätze (nachrichtlich)

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert. Es gelten:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **460 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **310 v. H.**
der Steuermessbeträge;
2. für die **Gewerbsteuer** auf **365 v. H.**
der Steuermessbeträge.

§ 6 Bildung von Teilhaushalten

Der Gesamthaushalt wird in Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation gegliedert.

Es werden folgende Teilhaushalte gebildet:

- THH 1 Geschäftsbereich Oberbürgermeister
- THH 12 Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
- THH 2 Zentrale Steuerung
- THH 9 Rechnungsprüfungsprüfungsamt
- THH 3 Recht und Ordnung
- THH 4 Kultur
- THH 5 Bildung und Soziales
- THH 6 Technische Infrastruktur
- THH 7 Stadtentwicklung
- THH FINW Allgemeine Finanzwirtschaft

§ 7 Festlegung der örtlichen Wertgrenze

Für Investitionen des Tiefbaus (Abteilung 66) wird eine örtliche Wertgrenze gem. § 4 Abs. 4 GemHVO pro Maßnahme größer **1,0 Mio. Euro** festgelegt.

II. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 29. Juli 2026 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Nachtragshaushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart am 19.08.2026 genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan ist zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Göppingen öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar

www.goepplingen.de/start/kennenlernen/haushalt+2026.html

Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Hinweis:

„Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Göppingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.“

Stadtverwaltung Göppingen
Alex Maier
Oberbürgermeister

Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden.